



Finanzverwaltung NRW 45116 Essen

Auskunft erteilt

Frau Stachorra

Mo - Fr von 6:30 Uhr - 12:30 Uhr

Durchwahl-Nr.

Zimmer

0201/1894-515770

111

Firma

ARASTI Feuerschutzanlagen GmbH &  
Im Teelbruch 63  
45219 Essen

Steuernummer / Aktenzeichen

111/5770/0245 Vbz 10

Datum

05.07.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

ARASTI Feuerschutzanlagen GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

45219 Essen, Im Teelbruch 63

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **111/5770/0245**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **28.01.93DE119686189**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 08.01.2020**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

05.07.2018

(Datum)

(Dienststempel)



Stachorra

(Unterschrift)  
(Name und Dienstbezeichnung)

St.Afr.

Dienstgebäude  
Altendorfer Str. 129  
45143 Essen  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0201 1894-0  
Telefax  
0800 10092675111  
Telefax Ausland  
0049 201 1894-1220

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo,Di,Do,Fr. 8:30-12:00 Uhr Di. 13:30-15:00 Uhr  
Service- / Informationsstelle  
Mo,Di,Do,Fr. 7:00-12:00 Uhr  
Di. 13:30-15:00 Uhr Do. 12:00-18:00 Uhr

BBk Essen  
IBAN DE71 3600 0000 0036 0015 01  
BIC MARKDEF1360

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.